

BGH bestätigt Urteil des LG Magdeburg zum Tod von Oury Jalloh

Es ist das traurige Ende eines jahrelangen Verfahrens vor verschiedenen Strafgerichten, das zur Aufklärung der Umstände des Todes von Oury Jalloh beitragen sollte. Nun hat der BGH in seinem Urteil vom 04.09.2014 entschieden, die Revisionsanträge von Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Nebenklage zu verwerfen und damit einen vorläufigen Schlusstrich zu ziehen unter die strafrechtliche Suche nach den wahren Geschehnissen am 07.01.2005 (4 StR 473/13). An diesem Tag starb Oury Jalloh, der aus Sierra Leone kommend in Deutschland Asyl beantragt hatte, in der Zelle Nr. 5 des Polizeireviers Dessau. Als Todesursache wurde später ein Hitzeschock durch Einatmen heißer Luft angeführt.

Bereits 2010 hatte der BGH ein Urteil des Landgerichts Dessau kassiert, nachdem alle angeklagten Polizisten, insbesondere der am 07.01.2005 diensthabende Dienstgruppenleiter Schubert freigesprochen wurden. Der Fall wurde zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Magdeburg verwiesen, wobei sich nur noch der Dienstgruppenleiter auf der Anklagebank wiederfand. Die Polizisten, welche Oury Jalloh in Gewahrsam nahmen und fixierten, sollten nicht mehr im Fokus der Justiz stehen. Das Landgericht kam schließlich in einem 67 Verhandlungstage währenden Prozess zu dem Ergebnis, Oury Jalloh habe sich – mit allen Gliedmaßen fixiert an einer feuerfesten Matratze und unter dem Einfluss berauschender Substanzen – mithilfe eines Feuerzeugs selbst angezündet. Dem diensthabenden Polizisten Schubert könne lediglich fahrlässige Tötung zur Last gelegt werden, da er seiner Aufsichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Es folgte eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 10800 Euro.

Der BGH hatte sich nun mit den Revisionsanträgen aller Verfahrensbeteiligten zu befassen, wobei die Verteidigung einen Freispruch beantragte und die Staatsanwaltschaft Dessau ebenso wie die Nebenklagevertretung u.a. auf eine Bestrafung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge abstellte. Mittelpunkt der Argumentation ist dabei, dass Schubert als Dienstgruppenleiter, den diensthabenden Haftrichter nicht über die Inhaftierung informierte und Jalloh damit nicht unverzüglich einem die Haft prüfenden Richter zuführte. Jalloh wäre damit rechtswidrig inhaftiert gewesen und seiner Freiheit ohne Rechtfertigung beraubt worden. Das Landgericht Magdeburg ging diesbezüglich im letzten Urteil aus dem Jahr 2012 von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum des Polizisten aus und folgte damit der Darstellung der Verteidiger, Schubert habe als Polizist aus der ehemaligen DDR nichts wissen können von einer unverzüglichen Haftprüfung nach § 163c StPO bzw. § 38 SOG LSA. Dies erscheint doch bemerkenswert, da der Angeklagte während der Verhandlung vor dem Landgericht deutlich machte, den in Gewahrsam Genommenen nur bis zu 12 Stunden festhalten zu können. Diese zeitliche Beschränkung für Freiheitsentziehungen ist gesetzlich in eben jenen § 163c Abs. 2 StPO bzw. § 38 Abs. 2 SOG LSA geregelt. Nach den Ausführungen der Nebenklage würde Oury Jalloh noch leben, hätte der Angeklagte den Haftrichter ohne Zögern informiert und dadurch eine zur Freilassung führende Entscheidung im Rahmen der richterlichen Haftprüfung erwirkt. Darüber hinaus, so die Nebenklage, war der angegebene Zweck der Ingewahrsamnahme, nämlich die erkennungsdienstliche Behandlung, bereits 8.47 Uhr erfolgreich abgeschlossen. Jedoch verblieb Oury Jalloh fixiert auf dem Rücken liegend in der Zelle des Dessauer Polizeireviers, wo er zwischen 12.00-12.11 Uhr seinen Tod fand.

Der vierte Strafsenat des BGH folgt dieser Argumentation in ihrer Konsequenz nicht. Vielmehr vermochte der BGH keine Rechtsfehler des Landgerichts bei der Beweiswürdigung zu finden, insbesondere liege keine Freiheitsberaubung mit Todesfolge vor. Zwar hebt der Strafsenat das gesetzeswidrige Unterlassen des Angeklagten hervor, eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung herbeizuführen, jedoch sei dieses Unterlassen für den Tod von Oury Jalloh nicht ursächlich geworden, weil unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro reo" davon auszugehen sei, dass der zuständige Haftrichter wegen eines „selbstgefährdenden Verhaltens“ und der hochgradigen Alkoholisierung den Gewahrsam zum Schutz vor Selbstverletzung für zulässig erklärt und dessen Fortdauer angeordnet hätte. Auf die Frage, ob eine Person mit fast 3 Promille und unter

Einfluss berauschender Substanzen nicht besser in einem Krankenhaus aufgehoben wäre, anstatt an Händen und Füßen fixiert in einer Polizeizelle ohne ständige Beobachtung, ist der BGH nicht gekommen oder hat sie bewusst nicht thematisiert.

Das Urteil ist damit nicht nur Krönung einer erfolglosen juristischen Wahrheitsfindung, sondern Ende eines Verfahrens, das geprägt war von Widersprüchlichkeiten, Verschleppung und juristischen Fragwürdigkeiten. So seien beispielhaft die gerichtliche Tatsachenfeststellung genannt, wonach Oury Jalloh sich mit einem Feuerzeug angezündet habe, das ein Polizist laut Gericht nur eventuell in der Zelle verloren hat, oder die beschämende Rechtfertigung, dass ein Polizist nach 10 Jahren im Dienst als leitender Beamter die StPO nicht kenne.

Abzuwarten bleibt, ob die Staatsanwaltschaft Dessau ihren angekündigten erneuten Untersuchungen zu den Todesumständen Oury Jallohs in Folge der Veröffentlichung eines unabhängigen Brandgutachtens im November 2013 auch Taten folgen lassen wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter folgender Mail-Adresse zur Verfügung:

kritischejuristinnen@gmx.net